

1965	Ausgegeben zu Bonn am 22. Januar 1965	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 65	Gesetz zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Anerkennung der Vaterschaft und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder	17
15. 1. 65	Gesetz zu dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen	26
16. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	34
17. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Peru)	35
17. 12. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über den Übergang der „Alten Süderelbe“ auf die Freie und Hansestadt Hamburg	36
21. 12. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	37
22. 12. 64	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und französischen Grenzabfertigung des Schiffsverkehrs auf der Mosel in Apach	38
6. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über die Förderung der Anlage von Kapital	39
6. 1. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Inkrafttreten für die Schweiz)	40

Gesetz
zu den Übereinkommen vom 14. September 1961
über die Anerkennung der Vaterschaft
und vom 12. September 1962
über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder

Vom 15. Januar 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Rom am 14. September 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und dem in Brüssel am 12. September 1962 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Beamte und Angestellte des Jugendamts, die ermächtigt sind, Erklärungen nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurkunden, können auch die Anerkennung der Vaterschaft nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, sowie die Anerkennung der Mutterschaft nach den Ar-